

Die Vorsorgevollmacht

Sie soll eine Betreuung verhindern. Ist ein rechtsgeschäftlicher Vertreter vorhanden, fehlt es an der Erforderlichkeit für eine Betreuung überhaupt. Sie regelt, wer die Angelegenheiten im Falle der Verhinderung der verfügenden Person erledigen soll. Soll die Vollmacht das Recht umfassen, über ärztliche Maßnahmen, die mit einem Risiko i. S. d. § 1904 BGB verbunden sind, oder über freiheitsentziehende Unterbringungen bzw. ärztliche Zwangsmaßnahmen zu entscheiden, muss dies jeweils ausdrücklich und schriftlich in der Vollmacht geregelt sein, §§ 1904 Absatz 5, 1906a Absatz 5 BGB. Das Betreuungsgericht kann den Bevollmächtigten verpflichten, eine Abschrift der Vollmacht zu den Gerichtsakten zu reichen. Zum Verfahren zur Durchsetzung der Verpflichtung eine Abschrift der Vorsorgevollmacht dem Gericht vorzulegen vgl. §§ 1901c Satz 2 und 3 BGB, 285 FamFG.

Auf der Grundlage des zum 31.7.2004 eingeführten § 78a BNotO wird bei der Bundesnotarkammer ein Zentrales Vorsorgeregister für notarielle und privatschriftliche (Vorsorge) Vollmachten geführt. Vollmachten können elektronisch unter www.bnotk.de hinterlegt werden. Der Dienst ist gebührenpflichtig, vgl. dazu Görk, DNotZ 2005, 87. Zum 30.09.2017 waren 3.709.829 Vorsorgevollmachten registriert. Die Betreuungsgerichte haben die Möglichkeit, online abzufragen, ob im Zentralen Vorsorgeregister für eine Person, für die die Bestellung eines Betreuers angeregt ist, eine Vorsorgevollmacht hinterlegt ist. Ist dies der Fall, erhalten die Gerichte online die Mitteilung, wer mit welchem Aufgabenkreis bevollmächtigt ist.

Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, Vollmacht beim Notar beurkunden zu lassen. Dieser Weg hat den Vorteil, dass durch den Notar vor der Beurkundung eine rechtliche Erklärung zu den notwendigen Regelungen und ihren Folgen durchgeführt wird. Ein Notar hat nämlich sowohl über die Regelungsmöglichkeiten des Außenverhältnisses der Vollmacht als auch die des Innenverhältnisses (Geschäftsbesorgungsvertrag) sowie rechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten zu beraten, OLG Zweibrücken, NJW-RR 2009, 574.

Darüber hinaus ist durch das Gesetz in einigen Fällen geregelt, dass eine Tätigkeit durch einen Bevollmächtigten nur dann möglich ist, wenn zu Grunde liegende Vollmacht notariell beurkundet ist. Dies sind insbesondere Rechtsgeschäfte in Hinblick auf Immobilien, Handelsgeschäfte oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens. Zudem zeigt die gerichtliche Praxis, dass notariell beurkundete Vorsorgevollmachten im rechtsgeschäftlichen Verkehr eine höhere Akzeptanz genießen.

Zum Gebührenwert bei der Beurkundung einer Vollmacht, OLG Hamm, FGPrax 2009, 131; OLG Frankfurt a.M., FamRZ 2007, 1182; LG Koblenz, FamRZ 2008, 2296.

Wird eine Vollmacht widerrufen und gibt der Bevollmächtigte das Original der Vollmachtsurkunde nicht an den Vollmachtgeber zurück, kann der Vollmachtgeber eine öffentliche Kraftloserklärung vornehmen, dazu OLG Frankfurt, FamRZ 2014, 1323.

Die Kontrollbetreuung, § 1896 Abs. 3 BGB

Die so genannte Kontrollbetreuung geht von der Fallgruppe aus, dass der Vollmachtgeber einen Bevollmächtigten bestellt hat, ihn aber nicht mehr überwachen kann, so dass ein

Betreuer mit diesem speziellen Aufgabenkreis (sog. Kontrollbetreuer, Vollmachtsbetreuer) erforderlich ist. Bekannte Persönlichkeiten für die ein Kontrollbetreuer bestellt wurde, sind der Schauspieler Harald Juhnke oder der Bundespräsident a.D. Walter Scheel.

Eine Kontrollbetreuung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass eine Vollmacht ursprünglich wirksam erteilt war, BayObLG FamRZ 1993, 1249. Grds. muss also Geschäftsfähigkeit bestanden haben. Weiterhin darf die Vollmacht nicht erloschen sein. Ein Widerruf der Vollmacht durch den inzwischen geschäftsunfähig gewordenen Betroffenen beseitigt die Vollmacht nicht. Er kann indes den Anlass geben (wegen des darin zum Ausdruck kommenden Misstrauens des Betroffenen) von Amts wegen eine Kontrollbetreuung einzurichten, vgl. OLG Köln, FGPrax 2005, 156. Ferner müssen die Voraussetzungen des § 1896 Absatz 1, 1a und 2 Satz 1 vorliegen, BayObLG FamRZ 1994, 1550. Das heißt, dass neben den Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 Absatz 1 BGB nach Abs. 1a auch zu prüfen ist, ob die freie Willensbestimmung des Betroffenen aufgehoben ist, wenn er die Bestellung eines Kontrollbetreuers ablehnt. Anders als bei der Feststellung eines freien Willens im Sinne des §§ 1896 Absatz 1a BGB muss sich die Geschäftsfähigkeit und damit die für sie erforderliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht auf die Betreuung, sondern auf die vorzunehmenden Rechtshandlungen, z.B. den Widerruf oder die Vollmachtserteilung, beziehen, BGH, NJW-RR 2017, 1411. Weiterhin ist die Erforderlichkeit der Kontrollbetreuung zu prüfen, § 1896 Absatz 2 BGB. Abstrakt gesehen, besteht der Betreuungsbedarf darin, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Krankheit oder Behinderung seine Rechte (Auskunft und Rechnungslegung) nicht mehr wahrnehmen kann und ihm die hinreichende Kontrollmöglichkeit abgeht. Der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder das krankheitsbedingte Entfallen der Kontrollmöglichkeit beim Vollmachtgeber belegt für sich allein die Erforderlichkeit einer Kontrollbetreuung nicht, BGH, NJW-RR 2017, 1411; OLG München, NJW-RR 2007, 294. Die Rechtsprechung bejaht die Erforderlichkeit erst, wenn Umfang und Schwierigkeit der vom Bevollmächtigten zu besorgenden Geschäfte bzw. Bedenken hinsichtlich der Eignung und Redlichkeit des Bevollmächtigten eine Überwachung durch einen Kontrollbetreuer als angezeigt erscheinen lassen, BGH, NJW 2015, 3657; 2012, 2885 und FamRZ 2011, 2137. Dazu genügt der konkrete, das heißt durch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte untermauerte Verdacht, dass mit der Vollmacht dem Betreuungsbedarf nicht Genüge getan ist, BGH, NJW 2014, 3237. Ein Missbrauch der Vollmacht ist nicht erforderlich, BGH, NJW 2015, 3657. Die gefährdenden Umstände sind aufzuklären, BGH NZ 2015, 1077. Dem Bevollmächtigten kann ein Verschulden im Verfahren auf Überprüfung der Notwendigkeit einer Kontrollbetreuung nicht zugerechnet werden, BGH, NJW 2013, 1085. Es muss zu konkreten Mängeln in der Geschäftsführung gekommen sein, BGH, NJW-RR 2016, 385, z. B. Verdacht einer unberechtigten Geldentnahme, BGH, NJW 2015, 3575. Die Befreiung vom § 181 BGB in der Vollmacht und der Vollzug einer beabsichtigten Grundstücksübertragung rechtfertigen für sich kein Misstrauen gegenüber der Redlichkeit des Bevollmächtigten, BGH, FGPrax 2012, 112.

Die Kontrollbetreuung kann auf einzelne Bereiche begrenzt werden. Wenn der Vollmachtgeber in der Vorsorgevollmacht mit freiem Willen festlegt, dass eine Kontrollbetreuung nur unter engeren Voraussetzungen zulässig sein soll als dies das Gesetz vorsieht, kann das Betreuungsgericht eine Kontrollbetreuung grundsätzlich nur dann anordnen, wenn es zuvor feststellt, dass diese Voraussetzungen eingetreten sind, OLG München, NJW-RR 2007, 294 (295). Der Vollmachtgeber kann aber im

Betreuungsverfahren auf die Einhaltung dieser Voraussetzungen verzichten, wozu eine vom natürlichen Willen getragene Äußerung genügt.

Die Bestellung eines Kontrollbetreuers ist regelmäßig nicht erforderlich, wenn mehrere Bevollmächtigte bestellt sind, die sich gegenseitig überwachen, LG Oldenburg, FamRZ 2013, 1605. Das gilt auch dann, wenn die Bevollmächtigten untereinander in einzelnen Punkten uneinig sind, ohne dass dadurch das Wohl des Vollmachtgebers beeinträchtigt wird, BGH, NJW 2011, 2137. Streitig ist, ob Überwachung des Bevollmächtigten durch die Familie oder nahestehende Personen des Betroffenen ausreichen kann. LG München I, FamRZ 1998, 923f und 700, lässt es ausreichen, wenn sich der Bevollmächtigte rein tatsächlich einer Überwachung und Kontrolle von Angehörigen aussetzt, er also Auskunft und Rechenschaft erteilt. Auf jeden Fall lässt sich den §§ 1908i, 1857a BGB der Rechtsgedanke entnehmen, dass bei Bevollmächtigung des Ehegatten oder Abkömmlingen ein geringeres Überwachungsbedürfnis besteht, OLG München, NJW-RR 2007, 294 (295). Keiner Kontrolle bedarf in der Regel die Vermögensverwaltung im Rahmen der Alltagsgeschäfte, BayObLG, NJWE-FER 1999, 270. Hat der Betroffene zwei Generalbevollmächtigte, der erkennbarermaßen keine Handlungen gegen den Willen des Vollmachtgebers vornehmen, bedarf es ebenfalls keiner Kontrollbetreuung, LG Augsburg BtPrax 1994, 176f.

Der dem Kontrollbetreuer übertragene Aufgabenkreis umfasst eine Kontrolle der Tätigkeit des Bevollmächtigten. Der Kontrollbetreuer hat dagegen keine originären Betreuungsaufgaben zu übernehmen, BGH, NJW-RR 2017, 1411. Der Kontrollbetreuer kann auch das Recht eingeräumt erhalten, die Vollmacht zu widerrufen. Zu den damit verbundenen Problemen, insbesondere der Missachtung des Selbstbestimmungsrechtes des Vollmachtgebers, Böhm, FamRZ 2013, 1703; Nedden-Boeger, FamRZ 2014, 1589 und 2015, 554; Bestelmeyer, FamRZ 2015, 550. Der BGH hat deshalb seine Rechtsprechung modifiziert: Soll dem Kontrollbetreuer das Recht zum Widerruf der Betreuung zuerkannt werden, muss das ausdrücklich als Aufgabe durch das Gericht zugewiesen werden. Zulässig ist die Zuweisung dieses Aufgabenkreises, wenn das Festhalten an der Vollmacht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine künftige Verletzung des Wohls des Vollmachtgebers in erheblicher Schwere befürchten lässt, BGH, NJW-RR 2017, 642; NJW-RR 2016, 385, NJW 2015, 3657. Bei Widerruf der Vollmacht in einem Teilgebiet durch den Kontrollbetreuer ist dies auf der Vollmachtsurkunde zu vermerken, OLG München, NJW-RR 2009, 1379: Herausgabe der Vollmachtsurkunde kann nicht verlangt werden.